



Verkaufs- und Lieferbedingungen, gültig ab 01.01.2022

Alle Geschäftsabschlüsse mit SIPLAST erfolgen ausschließlich unter Vereinbarung der nachfolgenden Bedingungen; sie gelten durch Auftragsbestätigung, spätestens mit Annahme der Lieferung als anerkannt, es sei denn, der Käufer widerspricht innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Auftragsbestätigung, in der SIPLAST auf die Geltung der nachfolgenden Bedingungen ausdrücklich hingewiesen hat. Im Falle des Widerspruchs kommt ein Vertragsverhältnis nicht zustande. Ohne ausdrückliche und schriftliche Anerkennung abweichender Bedingungen des Käufers durch SIPLAST werden diese nicht Vertragsbestandteil, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch durch SIPLAST erfolgt.

Eine **Bestellung** gilt als unwiderruflich erteilt, bedarf jedoch zur endgültigen Wirksamkeit unserer Auftragsbestätigung. (Mindestauftragswert: 50,-- EURO, darunter gilt zusätzlich ein vereinbarter Mindermengenschlag.) Der Wortlaut der Auftragsbestätigung, gegen den nicht innerhalb von 8 Tagen (ausgenommen Ware die noch in dieser Frist geliefert wird) Einwendungen schriftlich erhoben werden, gilt als korrekt und ist für beide Teile verbindlich.

Alle vereinbarten Preise sind Netto-Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird auf der Rechnung zusätzlich ausgewiesen. SIPLAST haftet nicht für Umsatzsteuer-Schulden und Umsatzsteuer-Vergehen seiner inländischen und ausländischen Auftraggeber. Preise für innergemeinschaftliche, steuerfreie Lieferungen sind ohne deutsche Mehrwertsteuer und gelten vorbehaltlich des Erhalts einer Gelangensbestätigung. Preise unserer Listen und Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich eine Bindefrist angegeben ist und verstehen sich in EURO (€) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mindestabnahmemengen sind je Artikel unterschiedlich. Staffelpreise gelten nur bei geschlossener Abnahme.

Abrafraufträge/Preisanpassung: Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar. Tritt bei Abrafraufträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten – und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die von unserem Kunden für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Kunde weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt er mehr als die Zielmenge ab, senken wir den Stückpreis angemessen, soweit der Kunde den Mehrbedarf mindestens 2 Monate vor der Lieferung angekündigt hat. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 6 Wochen vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufes hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Kunden verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

Vertraulichkeit: Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsamen verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenen Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

Rücktrittsrecht: Auch nach erfolgter Auftragsbestätigung haben wir das Recht, ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten, sofern unserer Ansicht nach, aufgrund eingeholter Auskünfte, unsere Forderung gefährdet erscheint. Eine Verpflichtung für uns, diesbezügliche Unterlagen dem Besteller vorzulegen, besteht nicht. Änderungen i. d. Verhältnissen des Käufers und Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen berechtigen uns zum Rücktritt oder Änderung der Vertragsbedingungen, unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des Käufers.

Material/Ausführung: Bei Maßen, Mengen, Gewichten, Farben, Oberflächen und Stärken gelten die handelsüblichen Toleranzen (+/- 3%), ausgenommen sind Folienstärken, hier nehmen wir eine Toleranz von +/- 10% in Anspruch, wobei zur Ermittlung der Folienstärke das Durchschnittsgewicht eines Messstreifens der Folie gilt. Farbabweichungen zwischen Vorlagen, Reproduktionen, Farbtonkarten in RAL, HKS, Pantone etc. gelten nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge aufgrund der unterschiedlichen Druckfarben und Materialien. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andruckern und dem Auftragsdruck. Änderungen und Weiterentwicklungen der Listenartikel von SIPLAST im Rahmen des technischen Fortschritts bleiben ohne besondere Benachrichtigung vorbehalten, es sei denn, die Änderung ist im Einzelfall für den Käufer unzumutbar. Vom Auftraggeber beigestelltes Material ist dem Verarbeiter frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der gelieferte bezeichneten Ware.

Sonderanfertigungen: Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% bleiben bei Sonderanfertigungen vorbehalten. Auch die sonst von uns, auf volle Verpackungseinheit aufgestockte Bestellmenge, kann bei Sonderanfertigungen nicht generell ermöglicht werden. Bei geringeren Nachbestellungen ist eine Mindestmenge erforderlich. Der Besteller haftet dafür, daß bei Bestellungen die nach seinen Angaben zu fertigen sind, die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Die in Sonderanfertigung hergestellten Waren sind grundsätzlich von einem Rückgaberecht ausgeschlossen. Die Gewährleistungsrechte lt. Abschnitt Gewährleistung/Haftung bleiben hiervon unberührt. Für Sonderanfertigungen sind die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von SIPLAST enthaltenen Angaben ausschließlich Grundlage der Auftragsausführung, es sei denn, SIPLAST geht unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, ein schriftlicher Widerspruch des Käufers zu.

Als **Druckvorlage** gelieferte Filme, Reinzeichnungen und Manuskripte sind verbindlich. Korrekturabzüge und Ausfallmuster sind zu prüfen und mit Freigabevermerk zurückzusenden. Kosten die durch nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers entstehen, werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probandrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlaßt sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die Festlegung der **Reprokosten**, ist nur nach Vorliegen der Druckmotive möglich. Reproduktionsfähige Reinzeichnungen mit Farbauszügen oder Filme im Format 1:1 sind zu stellen. (Die Ausführung der Filme ist auftragsbezogen und somit von Fall zu Fall vor der Beistellung zu klären). Farbauszüge, Montagen der Filme, die wir erstellen müssen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Durch uns angefertigte Lithos, Klischees, Filme, Zeichnungen, Prägestempel, Siebe, Schablonen, Formen und Werkzeuge verbleiben unser Eigentum, da nur anteilige Kosten weitergegeben werden.

Herstellerhinweis: Wir behalten uns vor, unseren Firmentext/-zeichen auf Artikel und Verpackungen aller Art anzubringen, wenn nicht ausdrücklich auf die Lieferung unserer Produkte ohne Herstellerhinweis hingewiesen wird.

Liefermöglichkeit: Lieferzeitangaben werden nach bestem Ermessen angegeben. Die angegebene Frist beginnt nach Bestätigung/Freigabe der Korrektur oder des Korrekturmusters (Teillieferungen vorbehalten). Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Mangel an Arbeitskräften oder Rohstoffen, höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. Streik oder Aussperrung, die bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind, und die

trotz der nach den gegebenen Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, befreien uns ganz oder teilweise von unseren Lieferverpflichtungen. Wird hierdurch die Lieferung zum vereinbarten Termin unmöglich, so verlängert sich die Lieferzeit automatisch um eine angemessene Frist.

Die **Lieferung** erfolgt auf Gefahr des Empfängers, ab Werk, ausschließlich Verpackung. Bei Verlusten oder Beschädigungen auf dem Beförderungswege übernehmen wir keine Haftung. Ab 400,-- EURO Warenwert liefern wir frei Haus (innerhalb von Deutschland), die Versandart bleibt uns überlassen. Rücknahme von Verpackungsmaterial erfolgt nur in Sonderfällen nach vorheriger Vereinbarung.

Die **Berechnung** erfolgt gemäß unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen am Tag der Lieferung.

Zahlungsbedingungen: Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug. Wir behalten uns vor, im Einzelfall auf Vorkasse (oder Nachnahmeleistungen) zu bestehen. Die Annahme von Wechsel erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Wechsel und Schecks gelten erst nach Ihrer Einlösung als Zahlung. Gehen Akzpte oder Schecks zu Protest oder werden andere Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen lassen, so sind unsere sämtlichen Rechnungen und hereingenommenen Wechsel sofort zur Zahlung fällig. Mit von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen kann der Käufer weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Zahlungen sind spesenfrei zu leisten.

Beanstandungen können nur innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort berücksichtigt werden. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Lieferer die Wahl, in angemessener Frist die Mängel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

Warenrücksendungen sind nur mit unserem Einverständnis gestattet. Für zurückgegebene Waren wird der Rechnungswert unter Abzug der Bearbeitungskosten gutgeschrieben, soweit die Rückgabe nicht auf Grund einer berechtigten Reklamation erfolgt. Sonderanfertigungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

Datenschutz: Wir sind berechtigt, alle Daten über den Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Mitteln unserer Wahl nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) bleibt die Ware unser Eigentum. Der Käufer ist bis zur vollständigen Bezahlung nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Wird das Eigentum beim Verkauf der Ware an einen Dritten übertragen, so gehen die aus dem Weiterverkauf gegen den Dritten entstehenden Forderungen in Höhe des ursprünglichen Rechnungsbetrages sicherheitshalber auf uns über, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf.

Gewährleistung/Haftung: Beanstandungen gegen Quantität und/oder Qualität einer Lieferung, soweit es sich um so genannte offene Mängel handelt, sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich bei SIPLAST anzuzeigen. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl von SIPLAST. Ist SIPLAST zur Nachbesserung nicht in der Lage bzw. gemäß § 439 Abs. (3) BGB zur Verweigerung der Nachbesserung bzw. Nachlieferung berechtigt oder tritt eine Verzögerung der Nachbesserung bzw. Nachlieferung über eine angemessene Frist hinaus ein, die SIPLAST zu vertreten hat, oder schlägt die Nachlieferung bzw. Nachbesserung zweimal fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen SIPLAST bestehen nur insoweit, als die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Daher bestehen keine Rückgriffsansprüche, wenn der Käufer mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen im Rahmen einer Garantie oder aus Kulanz getroffen hat. Soweit die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) insbesondere hinsichtlich der Rückgriffshaftung (§§ 478 ff. BGB) mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keine Anwendung finden, gilt eine einjährige Gewährleistungsfrist. Die gesetzlichen Folgen einer Verletzung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht (gemäß § 377 HGB) bleiben hiervon unberührt. Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eintritt, in Fällen der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit eine Begrenzung nicht aus einem anderen Grund wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns bzw. wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen ist. Rücksendungen, die nicht aus einem Rücktrittsrecht im Rahmen seiner Gewährleistungsrechte beruhen, werden nur mit vorherigem Einverständnis von SIPLAST angenommen. Falls dies nicht vorliegt, kann SIPLAST die Annahme verweigern bzw. die Ware auf Kosten des Absenders zurücksenden. Bei genehmigter Rücksendung einwandfreier Ware wird der z.Zt. der Rechnungsstellung geltende Preis in Ansatz gebracht – unter Abzug der entstandenen Fracht- und Aufwandskosten, sofern SIPLAST die Rücksendungen nicht zu vertreten hat.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für die beidseitigen Haupt- und Nebenpflichten sowie aller aus dem Vertragsverhältnis herrührenden gegenseitigen Rechte und Pflichten ist Kreuztal. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Siegen. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

Alle früheren Zahlungs- und Lieferbedingungen sind hiermit aufgehoben.

SIPLAST Siegerländer Plastik GmbH